

# **Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln**

## **(rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums)**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici - CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln folgendes bestimmt:

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten Kirche und Pfarrgemeinde Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewußten Menschen.
- (2) Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind das Angebot in einer Gemeinde, die ideeller und materieller Träger dieser Einrichtung ist. Vor allem die Pfarrseelsorge, die gewählten Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für das Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich. Die Träger arbeiten ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder berücksichtigt werden.
- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternausschuß sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternausschuß und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal die gemeinsame Verantwortung unbeschadet der sonstwie gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

## **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuß.

Die Mitglieder des Elternausschusses und deren Stellvertreter werden von der Elternversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten.

Abwesende Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Kindertagesstätte vorliegt. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

Zur Durchführung der Wahl lädt der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein.

Der Träger der Kindertagesstätte trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 3 Elternausschuß**

- (1) Der Elternausschuß hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuß regelmäßig über die Arbeit in der Kindertagesstätte. Sie haben den Elternausschuß vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,

3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

Der Träger hat in seiner Verantwortung für die gesamte Einrichtung nach Anhörung des Elternausschusses letztlich die Entscheidung zu treffen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Kindertagesstätte, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Kindertagesstätte soll im Elternausschuß vertreten sein.
- (3) Der Elternausschuß tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Elternausschuß tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (4) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen. Weitere vom Elternausschuß hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternausschuß erlischt, wenn kein Kind des Mitgliedes des Elternausschusses mehr die Kindertagesstätte besucht.
- (6) In katholischen Kindertagesstätten, die nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sorgen die zuständigen Organe des Trägers für eine sinngemäße Regelung. Als weiteres beratendes Mitglied im Elternausschuß soll der zuständige Pfarrseelsorger berufen werden.

#### **§ 4 Elternarbeit**

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger, dem zuständigen Geistlichen und der Leiterin - in Absprache mit dem Träger - unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

**§ 5**  
**Geltung für andere katholische Träger**

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen für Kinder nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Landesteil) vom 15.12.1988 außer Kraft.

Köln, den 15. Dezember 1992

Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Quellennachweis:**

Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 1993, Nr. 5, S. 11